

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-270

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser

Erstellungsdatum: 06.06.2018
 Aktenzeichen 61.26.02.40

Betreff:

Vorhabenbezogener B-Plan "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße", Durchführungsvertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.08.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.09.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin Frau Lisa Olmstead nach §11 und §12 BauGB und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form mit der Vorhabenträgerin abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen Nördliche Geschwister-Scholl-Straße" bestimmt.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Analog zur Sachstandsdarstellung der Beschlusslage SR-269 wird auf die Darstellung zur grundsätzlichen Veranlassung der städtebaulichen Planungen verzichtet.

Der Antragsgegenstand ist ebenfalls bekannt und verändert sich zur anliegenden Beschlussfassung nicht.

Mit dem Durchführungsvertrag wird die Umsetzung des Vorhabens in der beantragten Form und analog der städtebaulichen Planungen beschriebenen Festsetzungen gesichert.

Mit diesem Vertrag werden die Bearbeitungsverantwortungen, ebenso wie die materiellen Verpflichtungen geregelt. Darüber hinaus sind Durchführungsfristen Bestandteil des Vertrages. Ebenso werden die Verpflichtungen zur Untersuchung und Durchführung der Bodensanierung nach dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit der Vorhabenträgerin vereinbart. Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen.

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vorhabenregelungen, wurde der Beschlussantrag zum Durchführungsvertrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Auch hier werden sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen auf die Vorhabenträgerin übertragen.

Anlagen:

SR-270, Anlage1, abschließender Durchführungsvertrag zum vorh. B-Plan Wohnen nördliche Schollstraße

SR-270, Anlage2, Plankarte

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Leistungen für die Stadt Genthin